

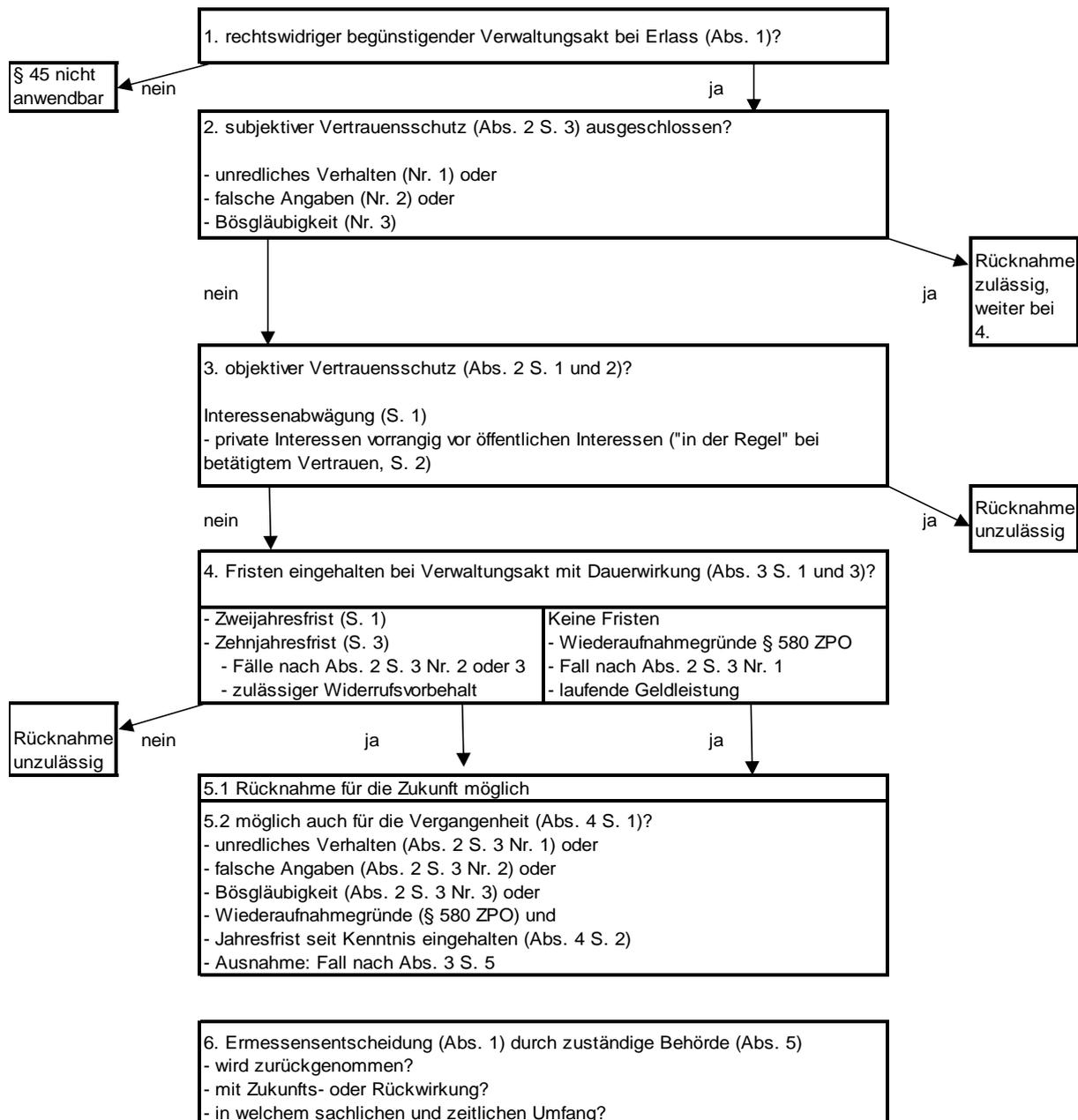
Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes gem. § 45 SGB X - Vertrauensschutz

Ausgangslage:

Durch die zentralen Rückforderungsteams erfolgen im jobcenter Duisburg die Prüfungen, ob ein Bescheid gem. § 45 SGB X zurückgenommen bzw. ob er gem. § 48 SGB X aufgrund von Änderungen in den Verhältnissen aufgehoben werden muss.

In einigen Fällen kommt es jedoch vor, dass dem Rückforderungsteam eine Überzahlung für die Vergangenheit gemeldet wird (z. B. wegen einer Arbeitsaufnahme). Bevor diese bearbeitet werden kann, fertigt das Leistungsteam einen Änderungsbescheid (beispielsweise wegen der Erhöhung der Kosten der Unterkunft). In diesem Änderungsbescheid sind jedoch die dem Rückforderungsteam gemeldeten Gründe für die Überzahlung nicht enthalten. Somit ist der Änderungsbescheid von Beginn an falsch. Das Rückforderungsteam kann einen Rückforderungsbescheid u. U. nicht mehr auf § 48 SGB X stützen, sondern muss die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 SGB X prüfen. In diesem Zusammenhang ist dann zu prüfen, ob Vertrauensschutztatbestände vorliegen. Eine Rückforderung von überzahlten Beträgen ist bei Vorliegen von Vertrauensschutz nicht mehr möglich.

Aufgrund des Individualprinzips im SGB II-Bereich ist die Prüfung, ob eine Rücknahme gem. § 45 SGB X erfolgen kann, für jede einzelne Person der Bedarfsgemeinschaft durchzuführen. Minderjährige Kinder müssen sich allerdings das Handeln ihres gesetzlichen Vertreters zurechnen lassen. Die Prüfung erfolgt nach folgendem Schema:



aus: BeckOK SozR/Heße SGB X § 45 Rn. 53

Besonders zu beachten sind hierbei die Prüfungen zum Vertrauensschutz.

Subjektiver Vertrauensschutz:

Ein Kunde/eine Kundin kann sich nicht auf (subjektiven) Vertrauensschutz berufen, wenn er/sie bösgläubig ist. Hierzu zählt insbesondere:

- Er/Sie hat durch arglistige Täuschung (vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder vorsätzlich Angaben verschwiegen), Bedrohung oder Bestechung den Erlass des rechtswidrigen Verwaltungsaktes (VA) erwirkt. Eine Kausalität zwischen dem unredlichen Verhalten und dem Erlass des VAs muss gegeben sein.
- Er/Sie hat durch unrichtige oder unvollständige Angaben den Erlass des rechtswidrigen VAs erwirkt. Hierbei ist erforderlich, dass der Kunde/die Kundin die Bedeutung seiner/ihrer Angaben kennt.
- Er/Sie hat bei Erlass des VAs die Rechtswidrigkeit des VAs gekannt oder hätte diese kennen müssen. Eine Anhörung macht den Kunden/die Kundin nicht bösgläubig. Außerdem ist auf die subjektive Erkenntnismöglichkeit des/der Betroffenen abzustellen, mithin auf sein/ihr Einsichtsvermögen und seine/ihre Urteilsfähigkeit.

Bei Mehr-Personen-Bedarfsgemeinschaften ist immer zu prüfen, ob der jeweilige individuelle Anspruch eines jeden BG-Mitglieds zurückgenommen werden kann, obwohl die Mitwirkungspflichten einem anderen BG-Mitglied oblagen. Dementsprechend kommt die Bundesagentur für Arbeit (BA) zu dem Schluss, dass bei nicht angezeigtem Einkommen eines BG-Mitglieds eine Rücknahme nur gegenüber diesem BG-Mitglied und seinen/ihren minderjährigen Kindern erfolgen kann, ggf. auch noch gegen den Bevollmächtigten. Die minderjährigen Kinder müssen sich das Verschulden ihres gesetzlichen Vertreters zurechnen lassen.

Die Rücknahmemöglichkeiten bei verschwiegenem Einkommen bzw. Vermögen sind in folgendem Schaubild dargestellt:

Rücknahme nach § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X (Bevollmächtigte oder Partner haben Einkommen (EK) oder Vermögen (VM) bei der Antragstellung nicht angezeigt)	
EK/VM des Bevollmächtigten	EK/VM des Partners
Rücknahme nur gegenüber	
<ul style="list-style-type: none"> • Bevollmächtigten • seinen minderjährigen Kindern 	<ul style="list-style-type: none"> • Partner • Bevollmächtigten • Minderjährigen Kindern
Nicht erfasst	
<ul style="list-style-type: none"> • Partner • Volljährige Kinder • Kinder des Partners 	<ul style="list-style-type: none"> • Volljährige Kinder
Aufrechnung nach § 43 in Höhe vom 30 % d. jeweiligen Regelbedarfs bei:	
<ul style="list-style-type: none"> • Bevollmächtigten • seinen minderjährigen Kindern 	<ul style="list-style-type: none"> • Partner • Bevollmächtigten • Minderjährigen Kindern

aus: Fachliche Weisungen zu § 34a SGB II, Randziffer 34a.12, Stand: 20.07.2016

Somit scheidet eine Rücknahme der Leistungen bei den unter „nicht erfasst“ aufgeführten Personen aus. Eine Anhörung ist daher in der Regel in diesen Fällen nicht zu fertigen. Etwas anderes gilt jedoch, wenn eine unter „nicht erfasst“ aufgeführte Person Kopieempfänger des VAs ware Dann ist diese Person anzuhören, da dann geprüft werden muss, ob sie die Rechtswidrigkeit des Bescheides kannte oder hätte kennen müssen.

Objektiver Vertrauensschutz:

Wird festgestellt, dass subjektiver Vertrauensschutz besteht, ist das Bestehen von objektivem Vertrauensschutz zu prüfen. Anschließend hat eine Abwägung des Vertrauens des Kunden/der Kundin in den Bestand des VAs gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme stattzufinden.

Schutzwürdig ist das Vertrauen des Kunden/der Kundin in der Regel dann, wenn die erbrachten Leistungen bereits verbraucht wurden bzw. wenn eine getätigte Vermögensdisposition nur unter Schwierigkeiten wieder rückgängig gemacht werden kann.

Leistungsverbrauch liegt dann vor, wenn die Geldleistung tatsächlich zur allgemeinen Lebensführung ausgegeben wurde und dadurch eine Vermögensminderung eingetreten ist. Wurden hingegen lediglich Schulden getilgt, handelt es sich nicht um Leistungsverbrauch. Ein Leistungsverbrauch ist nur hinsichtlich der Leistungen für die Vergangenheit schutzwürdig. Eine Rücknahme des VAs für die Zukunft ist möglich.

Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit einer Vermögensdisposition kommt es darauf an, ob im Zeitpunkt der Disposition zumindest bereits Kenntnis über den Erlass des VAs vorlag. Möglich ist demnach auch, dass ein VA mündlich angekündigt wird und der Kunde/die Kundin bereits eine Vermögensdisposition trifft, obwohl der schriftliche Bescheid noch nicht vorliegt. Die Vermögensdisposition muss allerdings zu vernünftigen Zwecken erfolgen (z. B. keine Wettgeschäfte). Das Rückgängigmachen einer Vermögensdisposition ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen. Würde eine Rückgängigmachung zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen, dürfte die Rückgängigmachung unzumutbar sein. Die Prüfung der Vermögensdisposition ist in der Regel für Rücknahme von VAs für die Zukunft notwendig.

Die Interessen des Einzelnen sind anschließend den Interessen der Allgemeinheit gegenüberzustellen. Zugunsten des Kunden/der Kundin kann gelten:

- eine wiederholte Gewährung der rechtswidrigen Leistung
- ein langer Zeitraum seit Bewilligung der Leistung
- es handelt sich um eine einmalige Leistung.

Das öffentliche Interesse könnte überwiegen:

- bei einem DauerVA
- bei vorwerfbarem Verhalten des Kunden/der Kundin bei Leistungsverbrauch oder Leistungsdisposition
- wenn das Jobcenter kurz nach der Bewilligung die Rechtswidrigkeit selbst erkannte.

Für das Jobcenter Duisburg wird festgelegt, dass in jedem zu prüfenden Fall entsprechend des Individualprinzips alle Personen einer Bedarfsgemeinschaft angehört werden. Nur in Ausnahmefällen kann auf eine Anhörung verzichtet werden. Dies ist dann ausführlich zu begründen.

Reagieren die Kunden nicht auf die Anhörung, wird ein Rücknahmebescheid erlassen. Vertrauensschutz wird nicht unterstellt. Die Kunden haben die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens auf Vertrauensschutz zu berufen. Antwortet der Kunde/die Kundin auf die Anhörung, ist in die Entscheidung für oder gegen eine Rücknahme diese Antwort entsprechend einzubeziehen.

Wird der VA gem. § 45 SGB X zurückgenommen, sind die Gründe, die zu der Rücknahme geführt haben, ausführlich und für den Kunden/die Kundin nachvollziehbar, im Bescheid darzulegen.

Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Rücknahme nicht erfolgen kann, sind die Gründe für die Nicht-Rücknahme für die Leistungsakte ausführlich zu dokumentieren.